Geschäftsordnung des Schülerrates des Gymnasium Franziskaneum Meißen

Auf der Rechtsgrundlage der §§ 51-54 Sächsisches Schulgesetz beschließt der Schülerrat des Gymnasium Franziskaneum Meißen folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Schülerrat arbeitet ehrenamtlich. Er versteht sich vorrangig als Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler der Schule gegenüber der Schule und den Schulaufsichtsbehörden.

(2) Gemäß §53 (2) des Sächsischen Schulgesetzes hat er „gegenüber dem Schulleiter oder der Schulleiterin ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

(3) Der Schülerrat setzt sich dafür ein, dass die Meinungen und Wünsche der Schüler in die schulische Arbeit des Franziskaneum einfließen. Er konzentriert sich auf die Ausgestaltung der Lehr- und Lernsituation der Schülerinnen und Schüler sowie auf die Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Lehrerschaft, der Elternschaft und dem Schulträger.

(4) Die Mitglieder des Schülerrates nehmen an den Schulkonferenzsitzungen teil. Des Weiteren haben die Mitglieder das Recht in andere Gremien der Schule entsendet zu werden, sofern diese Themen nach Absatz 1 bis 3 behandeln. Ein Mitglied des Schülerrates hat in den vorgenannten Sitzungen das Recht, zu schülerrelevanten Themen oder eigenen Vorschlägen Informationen zu erhalten, Vorschläge zu machen, Schülermeinungen zu vertreten, zu vermitteln oder Beschwerden vorzubringen.

(5) Der Schülerrat entsendet zwei Mitglieder in den Kreisschülerrat.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Schülerrat besteht aus dem Klassensprecher dessen Stellvertreter pro Klasse und Kurs. Diese werden im ersten Monat nach Schuljahresbeginn gewählt.

(2) Der Schülerrat kann sich einen Lehrer zur Unterstützung für jeweils ein Jahr einladen.

(3) Der Schülerrat kann zu einzelnen Angelegenheiten Sachverständige, z. B. Lehrerinnen oder Lehrer, die Schulleitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter städtischer Ämter, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter etc. hinzuziehen.

§ 3 Leitung

(1) Der Schülerrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung, die Kandidaten müssen weder Klassensprecher noch Stellvertreter sein. Er wird von diesem geleitet. Es zählt jeweils die Stimmenmehrheit. Die Wahl erfolgt anonym.

(2) Zur Leitung gehören zudem zwei gewählte Mitglieder der Schulkonferenz sowie ein Nachrückkandidat.

[1]aufgrund der Leichtigkeit und zum besseren Verständnis wurde das generische Maskulinum verwendet

(3) Zusätzlich werden für jeden Jahrgang ein Jahrgangssprecher sowie dessen Stellvertretung bestimmt.

§ 4 Wahlen des Vorsitzes

(1) Der Vorsitz wird in der zweiten laut Jahresarbeitsplan vorgeschriebenen Schülerratsvollversammlung gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt anonym und wird in drei Wahlgängen (Schülersprecher, stellv. Schülersprecher, zwei Schulkonferenzmitglieder sowie Nachrückkandidat) durchgeführt.

(3) Jede Klasse bzw. jeder Kurs hat eine zu vergebene Stimme, pro Wahlgang.

(4) Die Wahl wird durch den amtierenden Vorsitz durchgeführt und durch den Vertrauenslehrer objektiv überwacht.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Schülerrat tagt mindestens alle sechs Wochen. Zu jeder Sitzung des Schülerrates wird ein Protokoll erstellt.

(2) Der amtierende Schülersprecher lädt schriftlich zu Sitzungen ein.

(3) Die Sitzungsleitung unterliegt dem Schülersprecher, sollte dieser ausfallen, übernimmt der stellvertretende Schülersprecher.

(4) Der Schülerrat ist dazu befähigt, in wichtigen Angelegenheiten Schülerratsvollversammlungen, auch unabhängig des Jahresarbeitsplanes einzuberufen.

(5) Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

(6) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten im Vorfeld die zu beratenden Themen zur Kenntnis / das Protokoll im Nachgang der Sitzung zur Kenntnis. An öffentlichen Sitzungen können interessierte Schüler als Zuhörer teilnehmen.

(7) Jeder Schüler kann Themen über seinen Klassensprecher in die Sitzung einbringen.

(8) Die Schulleitung wird über die zu beratenden Themen informiert und zu gemeinsam zu beratenden Themen zur Sitzung durch die Leitung eingeladen.

§ 6 Stimmberechtigung/Beschlussfassung

(1) Wird ein Schüler durch seine Klasse oder seinen Kurs zum Klassen- bzw. Kurssprecher gewählt, ist er stimmberechtigt.

(2) Der Schülersprecher entscheidet über offene oder anonyme Abstimmungen. Angenommen sind Abstimmungen mit einer Mehrheit von über 50 Prozent der anwesenden Mitglieder.

(3) Onlineabstimmungen sind bei Bedarf möglich.

§ 7 Interne Gremienarbeit

[1]aufgrund der Leichtigkeit und zum besseren Verständnis wurde das generische Maskulinum verwendet

(1) Der Schülerrat bildet unabhängig sonstiger Gremien des Franziskaneums Arbeitskreise zu verschiedenen Themen, die bearbeitet werden sollen.

(2) Die Arbeitskreise bestehen aus je einer Person des Schülerratsvorstandes sowie interessierten Schülerinnen und Schülern. Lehrkräfte können zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt über offene Interessenbekundung.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Schulleitung

(1) Die Schulleitung stellt dem Schülerrat für seine Gremienarbeit geeignete Räumlichkeiten und notwendige Ausstattung zur Verfügung.

(2) Die Schulleitung begleitet die Arbeit des Schülerrates durch feste Ansprechpartner, welche auch als Schnittstelle zur Lehrerschaft und anderen Angestellten des Hauses fungieren.

(3) Der Schülerrat informiert die Schulleitung zu Themen der Sitzungen und Arbeitskreise sowie über die Wahl begleitender Lehrer.

(4) Die Schulleitung informiert den Schülerrat über relevante Themen und Arbeitskreise gemäß §1 und lädt den Schülerrat in die Schulkonferenz ein.

(5) Schülerrat und Schulleitung vereinbaren gemeinsam beratende Treffen aller zwei Wochen und bei Bedarf.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Schülerratsvollversammlung und anschließender Veröffentlichung am 08.03.2022 in Kraft.

Meißen, 07.03.2022

Ferdinand Büttner | Heike Zimmer

Elija Nestler | Jens Laetsch

Schülerrat | Schulleitung

[1]aufgrund der Leichtigkeit und zum besseren Verständnis wurde das generische Maskulinum verwendet